

Die Mitgliederversammlung der Abteilung Volleyball des Weißenseer Sportvereins „Rot-Weiss“ e.V. hat am 30.01.2024 folgende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG
der Abteilung Volleyball
des Weißenseer Sportvereins „Rot-Weiss“ e.V.

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der Abteilung Volleyball geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Kalenderjahr. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Einstellen auf der Internetseite und per E-Mail bekanntgegeben.
2. Alle Vereinsmitglieder der Abteilung Volleyball zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
3. Die Beiträge sind jeweils bis spätestens 01.03. eines Kalenderjahres fällig und auf das nachstehende Vereinskonto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Weißenseer SV "Rot-Weiss" e.V.
Geldinstitut: Berliner Sparkasse
IBAN: DE51100500000191184390
BIC: BELADEVXXX

4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt bis zum 01.03.:
 - a. für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 96,00 Euro
 - b. für Schüler/ Studenten (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) 84,00 Euro
 - c. für Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 60,00 Euro

Neumitglieder zahlen den entsprechenden Beitrag anteilmäßig.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Zahlt ein Mitglied bis zum 01.03. seinen Beitrag nicht, so ist für dieses Mitglied der höhere Mitgliedsbeitrag fällig und das Mitglied ab den 02.03 bis zur Zahlung vom Trainings- und Turnierbetrieb ausgeschlossen. Ab dem 01.06. wird ein Ausschluss des Mitglieds beim Präsidium des WSV, lt. Satzung 4.C, beantragt.
6. Der jährliche höhere Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a. für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 105,00 Euro
 - b. für Schüler/ Studenten (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) 90,00 Euro
 - c. für Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 65,00 Euro
7. Auf schriftlichen Antrag kann die Abteilungsleitung, in besonderen Einzelfällen, über eine ruhende Mitgliedschaft entscheiden. Diese ist zeitlich auf max. 1 Jahr begrenzt. Es kann auf eine Beitragserhebung verzichtet werden bzw. einer Beitragsminderung zugestimmt werden (z.B. Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, schwerer Krankheit).
8. Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2025.